

Ä1 §6 DIE FRAUENVOLLVERSAMMLUNG (FVV)

Antragsteller*in: Sieglinde Müller

Status: Zurückgezogen

Text

Von Zeile 1 bis 7:

1. Die Frauenvollversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr, außerordentliche Frauenvollversammlungen sind auf Wunsch von ~~15%~~10 %% der stimmberechtigten weiblichen Mitglieder einzuberufen.
2. Die Frauenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der weiblichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
3. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Personalentscheidungen erfolgen mit absoluter Mehrheit. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.
2. Die Frauenversammlung tagt frauenöffentlich. Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über die frauenpolitischen / feministischen Leitlinien des Kreisverbandes.
3. ~~Für die Einladung und Durchführung der FVV sind die Regelungen zur KVV sinngemäß anzuwenden.~~

Begründung

Natürlich sind es zur Einladung 10 %. Die Beschlussfähigkeit einer FVV muss genauso in die Satzung, wie die Abstimmungsregeln.